

46. Zur Arglisteinrede gegenüber der Widerspruchsklage aus § 771 ZPO.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 2. Februar 1934 i. S. N. (Wekl.) w. H. & Co. (Kl.). VII 284/33.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Wegen vollstredbarer, dem Beklagten gegen E. zustehender Forderungen von 16429 RM. pfändete der Gerichtsvollzieher am 18. Juli 1930 eine Halle, die E. innerhalb eines ihm vom Beklagten verpachteten Fabrikgrundstücks mit dessen Zustimmung nach Beginn des Pachtverhältnisses (1924) errichtet hatte. Die Parteien streiten darüber, ob die Halle als Bestandteil des Pachtgrundstücks oder als

bewegliche Sache anzusehen ist. Die Klägerin widerspricht der Zwangsvollstreckung mit dem Antrag, diese für unzulässig zu erklären, weil ihr das Eigentum an der Halle im Dezember 1929 von E. zur Deckung einer Schuldbverbindlichkeit in der Form übertragen worden sei, daß dieser ihr seinen ihm gegen den Beklagten zustehenden Herausgabeanspruch damals abgetreten habe. Der Beklagte bestreitet dies und nimmt das Eigentum an der Halle kraft ihrer festen Verbindung mit dem Grund und Boden und überdies deshalb für sich in Anspruch, weil E. ihm bereits am 24. Juni 1927 die Halle zur Sicherung einer Darlehnsforderung übereignet habe. Ferner unterliege die Halle zufolge rechtskräftig festgestellter Mietschulden aus den Jahren 1925/27 von rund 16000 RM. seinem Vermieterpfand- und Zurückbehaltungsrecht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Im Gegensatz zum Landgericht, das die den Streitgegenstand bildende Halle als Bestandteil des Pachtgrundstücks ansieht und somit einen Eigentumsübergang daran auf die Klägerin verneint, betrachtet das angefochtene Urteil das Bauwerk, weil nur zu vorübergehendem Zweck mit dem Boden verbunden, gemäß § 95 BGB. als bewegliche Sache, an der die Klägerin nach § 931 BGB. durch Abtretung des dem Schuldner E. gegen den Beklagten zustehenden Herausgabeanspruch Eigentum erlangt habe. Ein Eigentumsrecht des Beklagten wegen der in der Urkunde vom 24. Juni 1927 gegen Gewährung eines Darlehns von 1000 RM. erklärten Sicherungsübereignung der Halle an ihn entfalle infolge der 1928 erfolgten Rückzahlung des Darlehns. Ebensovienig könne sich der Beklagte der Klägerin gegenüber auf sein Vermieterpfandrecht (richtig Verpächterpfandrecht) an der Halle berufen, weil er keinen vollstreckbaren Titel gegen die Klägerin auf Duldung der Befriedigung aus der Pfandsache besitze. Demgemäß sei der Widerspruch der Klägerin gegen die Pfändung des Beklagten begründet.

Die Revision rügt, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht das Vorrecht beachte, das der Beklagte vermöge seines Verpächterpfandrechts an der streitigen Halle und der hohen ihm auf

Grund des Pachtvertrages noch zustehenden Forderungen gegen E. der Klägerin gegenüber habe, und vermöge dessen diese ihm die Befriedigung wegen seiner Ansprüche aus der Halle gestatten müsse. In dieser Hinsicht ist nach dem allerdings noch streitigen Vorbringen des Beklagten davon auszugehen, daß erhebliche Pachtrückstände des E. bestanden, als dieser im Dezember 1929 der Klägerin die Über-eignung der Halle erklärte. Das gesetzliche Pfandrecht des Beklagten wäre also nach § 936 Abs. 3 BGB. der Klägerin gegenüber auch im Falle eines Eigentumserwerbs nach § 931 BGB. jedenfalls wirksam. Das Eintredenvorbringen des Beklagten läuft darauf hinaus, daß die Klägerin arglistig handele, indem sie seiner — sei es auch nur auf Grund einer persönlichen Forderung gegen E. erwirkten — Zwangsvollstreckung in die Halle widerspreche, wenn sie dinglich verpflichtet sei, die Befriedigung des Beklagten wegen seines Ver-pächterpfandrechts daraus zu dulden. Damit knüpft der Beklagte an die Rechtsprechung an, die im Fall des § 419 BGB. dem Ver-mögensübernehmer das Widerspruchsrecht nach § 771 ZPO. gegen-über der Zwangsvollstreckung eines Gläubigers des Veräußerers in einen zum Vermögen gehörigen Gegenstand versagt, weil er ihn sachlich-rechtlich seinerseits zur Zwangsvollstreckung bereitzustellen verpflichtet ist (vgl. JW. 1912 S. 347 Nr. 12; RGZ. Bd. 134 S. 121). Der Fall des § 419 BGB. liegt nun zwar mit dem hier streitigen insofern nicht gleich, als dort eine persönliche Haftung des Ver-mögensübernehmers für die Schulden des Veräußerers besteht, während hier die Klägerin als Eigentümerin der Halle nur ver-pflichtet wäre, ihre Verwertung als Pfand durch den Verpächter geschehen zu lassen. Der Pfandgläubiger kann freilich diese Verwertung nur unter Beachtung der Rechte des Eigentümers der Pfandsache gemäß § 1233 Abs. 1 oder 2 BGB. bewirken. Immerhin ist wirtschaftlich betrachtet die Sachlage in beiden Fällen dieselbe, indem ein Obsiegen des Eigentümers mit seiner Widerspruchsklage dazu führen würde, dem Pfändungsgläubiger den Vollstreckungs-gegenstand zu entwinden, obwohl sachlich der Eigentümer die Be-friedigung des betreffenden Gläubigers aus dem Gegenstand zu dulden hätte, und diesen alsbald auf eine neue gegen ihn selbst gerichtete Klage dem Gläubiger zur Verfügung stellen müßte. Es könnte daher nicht als mit den Anforderungen an Treu und Glauben übereinstimmend erachtet werden, wenn die Klägerin die Halle

mit einem aus Pachtrückständen des E. herrührenden Pfandrecht des Beklagten belastet erworben hätte und ihr formales Eigentum jetzt zum Anlaß nehmen wollte, um das auf den gleichen Ansprüchen beruhende Pfändungspfandrecht des Beklagten zu beseitigen und diesen zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Erfolgs auf das Erfordernis eines Vorgehens nach § 1233 BGB. zu verweisen. Vielmehr muß der Klägerin auch gegenüber einer zunächst formell nicht rechtmäßigen Pfändung die Widerspruchslage aus § 771 ZPO. versagt werden, soweit Forderungen des Beklagten gegen E. bestehen, wegen deren er sein gesetzliches Pfandrecht an der Halle auszuüben befugt ist, und soweit die der Pfändung der Halle zugrundeliegende vollstreckbare Forderung mit diesen Ansprüchen aus dem Pachtvertrage wesensgleich ist. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, läßt der gegenwärtig festgestellte Sachverhalt nicht erkennen und muß daher vom Oberlandesgericht noch geprüft werden.